

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Gemeinschaftsradweges an der L 636 von Salzgitter-Salder – K 12 (Nord-Süd-Straße)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau eines Radweges auf dem Streckenabschnitt der L 636 von Salzgitter-Salder bis zum Knotenpunkt mit der Nord-Süd-Straße (Kreisstraße 12) einschließlich der hierfür erforderlichen Errichtung und Anpassung von Entwässerungseinrichtungen und Kompensationsmaßnahmen. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Salzgitter-Salder und Salzgitter-Bleckenstedt beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **01.07.2021 bis einschließlich 15.07.2021** bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus SZ-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6 - 8, 38226 Salzgitter während der Dienststunden **montags bis mittwochs von 09:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können beim Fachgebiet Stadtplanung telefonisch unter 05341 / 839-3694 oder per E-Mail unter planung@stadt.salzgitter.de vereinbart werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet unter <https://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php> einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.07.2021**, bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 4, Satz 5 NStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Stadt Salzgitter als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umweltschutz, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, E-Mail: planung@stadt.salzgitter.de

(Datenschutzbeauftragter: Stadt Salzgitter, Holger Marks, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, E-Mail: datenschutz@stadt.salzgitter.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.salzgitter.de/service/Planfeststellungsverfahren.pdf>

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Salzgitter unter www.salzgitter.de eingesehen werden.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Salzgitter, den 18.06.2021

Im Auftrag

gez. Waldmann